

Entscheid. Sammlg. d. Senats

Abschrift

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 453/74

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Mania S██████, geborene B██████,
██████th Street, B██████ USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Justizrat ██████,
██████ und Dr. ██████, ██████ -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Kaiser-Friedrich-Straße 1, Mainz 1,

Beklagten und Berufungsbeklagten

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
20. Oktober 1977 durch die Richter Dr. Thumm,
Zorn, Henkel, Fuchs und Portmann
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 7. Zivilsenats - Entschädigungs-
senats - des Oberlandesgerichts Koblenz
von 30. Januar 1974 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren-
und auslagenfrei; die außergerichtli-
chen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Auf die Beschwerde, die nicht begründet worden
ist, hat der Senat das Berufungsurteil geprüft. Ein
gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision
(§ 219 Abs. 2 ZPO) hat sich nicht ergeben.

Dr. Thumm

Henkel